

Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna

Auf Grund des § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14.Juli.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.Juni 2009 (GV. NRW. S.380), hat der Rat der Stadt Unna am 07.03.2019 folgende Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1 Allgemein

Die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna erhalten für die Leistung beziehungsweise Durchführung von Angeboten der Jugendkunstschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

§ 2 Honorare für Kursangebote

Für die Leitung / Durchführung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

1. für Musikinstrumentalkurse im Einzel –, Gruppen – oder Ensembleunterricht
je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 21,90 €
2. für alle übrigen Kursangebote
je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 18,90 €

§ 3 Honorare für Projekte und Workshops

Honorare für die Leitung / Durchführung von Projekten und Workshops werden nach Maßgabe des § 2, Nr. 1, gewährt.

§ 4 Vergütung für andere Tätigkeiten

1. Mitarbeiterbesprechungen (bis zu zwei Mal je Kalenderjahr) werden wie Unterrichtseinheiten vergütet.
2. Zeiten für eine notwendige besondere Vor – und Nachbereitung von Kursen im Musik-, Elementar-, Gestaltungs- und Theaterbereich werden mit höchstens einer Unterrichtseinheit je Kurstag vergütet.
3. Zeiten für die notwendige Vor- und Nachbereitung von Projekten und Workshops werden mit bis zu einem Drittel der Unterrichtszeit vergütet.
4. Zeiten für den Wechsel des Unterrichtsortes werden mit höchstens einer Unterrichtseinheit je Unterrichtstag vergütet.

§ 5 Fahrtkosten

Eine Fahrtkostenentschädigung wird nicht gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 04.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01.08.2012 außer Kraft.